

## Vaterschaftsanerkennung

Die Erklärung über eine Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dazu sind in Deutschland befugt:

- jeder Standesbeamte
- die Amtsgerichte
- Notare und
- die Urkundspersonen bei den Jugendämtern.

Mitzubringen ist von den Eltern jeweils:

- Ausweisdokument
- Geburtsurkunde

Die Vaterschaft kann auch schon vor der Geburt des Kindes anerkannt werden.

Damit diese Anerkennung auch Wirksamkeit erlangt, sind Zustimmungen erforderlich, die sich nach dem Familienstand sowie dem Alter der Kindesmutter richten.

Ist die Kindesmutter nicht verheiratet, muss sie der Vaterschaftsanerkennung ebenfalls in öffentlich beurkundeter Form zustimmen.

Ist die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet und ist die Scheidung bei Gericht bereits anhängig, erlangt die Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit, wenn neben der Kindesmutter auch der Ehemann der Mutter dieser Vaterschaftsanerkennung ebenfalls in öffentlich beurkundeter Form zustimmt. Nachdem die Mutter rechtskräftig geschieden ist, wird der leibliche Vater dann in das Geburtenbuch des Kindes eingetragen.

Ist die Mutter zwischen 14 und 18 Jahre alt, sind weitere Zustimmungen erforderlich, und zwar muss der gesetzliche Vertreter der Kindesmutter ebenfalls in öffentlich beurkundeter Form zustimmen. Weiterhin ist dann noch zusätzlich die Zustimmung des Vormundes für das Kind erforderlich.

Wenn der Kindesvater noch minderjährig ist, dann ist auch hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Vaters erforderlich.

Mit Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Die Anerkennung der Vaterschaft bedeutet, dass derjenige gegenüber allen Personen, Behörden und Gerichten als Vater gilt und keine andere Person Rechte als Vater herleiten kann.

Grundsätzlich kann die Vaterschaft nur für ein Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden. Zur Wirksamkeit ist in der Regel die Zustimmung der Kindesmutter erforderlich, in Sonderfällen sind weitere Zustimmungen notwendig. Durch die wirksame Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Wollen Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben, so können sie dies beim Jugendamt erklären. Die Vaterschaftsanerkennung sowie die Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht können vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, haben die Eltern die Möglichkeit, beim Jugendamt zu erklären, gemeinsam die Sorge für ihr Kind übernehmen zu wollen. Auch diese Erklärung ist schon vor Geburt des Kindes möglich.

Über die Vor- und Nachteile einer Sorgerechtserklärung können sich die Eltern bei den Jugendämtern informieren.

Die Vaterschaftsanerkennung ist **gebührenfrei!**